jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/27 8Ob657/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1988

Norm

ABGB §779

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 779 ABGB stellt eine erbrechtliche Sonderregelung für die Deszendenz des Erblassers dar, die nach ihrem klaren Wortlaut und offenkundigem, aus dem Zusammenhang mit den übrigen erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB hervorgehenden Zweck keine analoge Anwendung andere Tatbestände zuläßt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 657/88
  Entscheidungstext OGH 27.10.1988 8 Ob 657/88
  SZ 61/227

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0012889

Dokumentnummer

JJR_19881027_OGH0002_0080OB00657_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at